

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 18. October 1876.) Nr. 11.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Finanzen vom 7. Juli 1876, betreffend die Umwandlung der in dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. April 1840, Z. 10.259, über die Einrichtung des Fuhrwerkes enthaltenen alten Maß- und Gewichtsbestimmungen. (Reichsgesetzblatt vom 17. August 1876, Nr. 98.)

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, und des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtsansätze in metrisches Maß und Gewicht, wird verordnet:

Die in den §§. 1, 3 und 5 des Hofkanzlei-Decretes vom 30. April 1840, Z. 10.259, über die Einrichtung des Fuhrwerkes enthaltenen alten Maß- und Gewichtsbestimmungen werden in nachstehender Weise abgeändert:

Bei §. 1, wonach die Breite der Lastwägen das Maß von 9 Wiener Schuhen nicht überschreiten darf, werden statt diesen 9 Wiener Schuhen drei Meter festgestellt.

Bei §. 3, wonach das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen bei zweirädrigen 30 Wiener Centner und bei vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen darf, und dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen die Nachsicht der halben Mauthgebühr zugestanden wird, wird die Radfelgenbreite von 6 Wiener Zollen in 16 Centimeter, dann das Ladungsgewicht von 30 Centnern in 16·8 metrische Centner und das von 60 Centnern in 33·6 metrische Centner umgewandelt.

Bei §. 5, wonach der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, verboten ist, wird die Bestimmung von 6 Zoll in 26 Centimeter umgewandelt.

Fasser m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Reichs-Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung vom 7. Juli 1876,

betreffend die Umwandlung der in dem Hofkanzlei-Decrete vom 28. April 1848, Z. 12.242, bezüglich der Anlegung von Munitions-Depôts und Friedens-Pulvermagazinen enthaltenen alten Maß- und Gewichtsbestimmungen.

(Reichsgesetzblatt vom 17. August 1876, Nr. 99.)

Auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird verordnet:

Die in dem Hofkanzlei-Decrete vom 28. April 1848, Z. 12.242, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. April 1848 für die Anlegung von Munitions-Depôts und Friedens-Pulvermagazinen festgesetzte Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohngebäuden wird in eine Normaldistanz von wenigstens 760 Meter umgewandelt.

Bezüglich der in diesem Hofkanzlei-Decrete für Verschleiß-Depôts, insoferne sie nicht mehr als 50 Centner Pulver enthalten, normirten Distanz von 200 Klaftern, wird eine Distanz von 380 Metern festgesetzt und die mit 50 Centnern bestimmte Borrathsmenge wird in 28 metrische Centner umgewandelt.

Fasser m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 7. Juli 1876,

betreffend die Umwandlung der in der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 16) über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen enthaltenen alten Maßbestimmung.

(Reichsgesetzblatt vom 17. August 1876, Nr. 100.)

Auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und vom 13. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird verordnet:

Im §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 16), wonach die Verrichtung der Schneeschauflung denjenigen Gemeinden obliegt, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als zwei Meilen von der Straße entfernt sind, wird diese Distanz von zwei Meilen in 15 Kilometer umgewandelt.

Fasser m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 7. Juli 1876,
betreffend die Umwandlung der in dem Gesetze vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 135) über das Versammlungsrecht enthaltenen alten Maßbestimmung.
(Reichsgesetzblatt vom 17. August 1876, Nr. 101.)

Auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird verordnet:

Im §. 7 des Gesetzes vom 17. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 135) über das Versammlungsrecht, wonach während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden darf, wird diese Entfernung von fünf Meilen in 38 Kilometer umgewandelt.

Kasser m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 7. Juli 1876,
betreffend die Umwandlung der in dem Preßgesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863) enthaltenen alten Maßbestimmung.
(Reichsgesetzblatt vom 17. August 1876, Nr. 102.)

Auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird verordnet:

Im §. 14 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863), worin der Betrag der Caution für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen, sowie in anderen Orten und ihrer Umgebung erscheinen, bestimmt ist, wird diese Distanz von zwei Meilen in 15 Kilometer umgewandelt.

Kasser m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876,
womit die Geschäftsordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wird.
(Reichsgesetzblatt vom 8. August 1876, Nr. 94.)

Die nachstehende, von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe auf Grund des §. 46, Alinea 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) entworfene und mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1876 genehmigte Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

| | | | |
|---------------------|-----------------|-----------------|--------------|
| Auersperg m. p. | Kasser m. p. | Stremayr m. p. | Glaser m. p. |
| Unger m. p. | Chlumecny m. p. | Prellis m. p. | Horst m. p. |
| Biemialkowsky m. p. | | Mannsfeld m. p. | |

Geschäftsordnung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

§. 1.

Die Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes (§§. 11, 12 und 46 dieses Gesetzes) und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu.

§. 2.

Die nach §. 13 des Gesetzes für Steuer- und Gebührensachen zu bestellenden ständigen Senate (Finanzsenate) sind aus den vom Präsidenten hiezu bleibend bestimmten Mitgliedern zusammenzusetzen.

Mindestens sind hiezu ein Vorsitzender, sechs Räte und zwei Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Präsident kann den Vorsitz in einem Finanzsenate selbst übernehmen oder einem Senatspräsidenten übertragen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines solchen Senates wird dessen Stelle von dem rangältesten, den Finanzsenaten angehörendem Rathe vertreten.

§. 3.

Die Zusammensetzung der anderen Senate ist innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Als Mitglieder dieser Senate sind nach Erforderniß auch die den Finanzsenaten angehörenden Räte zu berufen.

§. 4.

Jeder zu einer Entscheidung, und insbesondere der zur Schöpfung des Erkenntnisses nach §. 36 des Gesetzes berufene Senat (Verhandlungssenat) ist vorhinein aus sechs Räten und einem Vorsitzenden in dem Falle zusammenzusetzen, wenn er voraussichtlich über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden haben wird, worauf vom Präsidenten und von jenem Senate Bedacht zu nehmen ist, welcher nach §. 22 Beschluß zu fassen hat.

§. 5.

Die Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der im §. 27 festgesetzten Ausnahme einzuholen, wenn der Vorsitzende eines Senates der Meinung ist, daß ein Antrag, für welchen sich die Mehrheit der Stimmführer erklärt hat, dem Gesetze vom 22. October 1875 oder der Geschäftsordnung widerstreitet.

§. 6.

Die Entscheidung der Plenarversammlung ist mit den in den §§. 9 und 27 bestimmten Ausnahmen auch dann einzuholen, wenn ein Senat oder der Vorsitzende desselben findet, daß die Meinung der Stimmenmehrheit über einen Berathungsgegenstand mit einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Widerspruche steht.

§. 7.

Mit den vorerwähnten Ausnahmen ist auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung, sowie auch einzelne Angelegen-

heiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen vorhinein oder während der Berathung an die Plenarversammlung zu verweisen.

Kommen solche Fälle in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende bei dem Präsidenten den Antrag auf Anwendung dieser Bestimmung stellen.

§. 8.

Die Plenarversammlung besteht in der Regel aus sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Beschlußfähigkeit derselben ist die Theilnahme von mindestens drei Viertheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Senatspräsidenten wohnen der Plenarversammlung außer dem Falle einer Vertretung des Präsidenten als Stimmführer bei.

Die Zahl der außer dem Vorsitzenden gegenwärtigen Stimmführer muß eine gerade sein, und falls die Plenarversammlung statt eines Senates (§. 14 des Gesetzes) entscheidet, mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Qualifikation zum Richteramte haben.

Soweit es zur Herstellung dieses Verhältnisses in der einen oder der anderen Richtung nothwendig ist, hat sich ein durch das Los zu bestimmendes Mitglied der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten.

Die Senatspräsidenten, sowie die Referenten und Correferenten können, und zwar letztere hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in welchen sie zu referiren haben, durch das Los nicht ausgeschlossen werden.

§. 9.

Fragen und Angelegenheiten, bei welchen über Anwendung der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Steuer- und Gebührensachen zu entscheiden ist, können zwar nicht an die Plenarversammlung sämtlicher, wohl aber an die volle Versammlung aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, welche den ständigen Finanzsenaten als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören.

Hiebei finden die Bestimmungen des §. 8 sinngemäße Anwendung.

§. 10.

Wenn die Adresse des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt und kein anderer Bevollmächtigter zur Empfangnahme von Zustellungen namhaft gemacht ist, werden alle Erledigungen dem Advocaten zugestellt, mit dessen Unterschrift die Beschwerde versehen ist (§. 18 Absatz 3 des Gesetzes).

§. 11.

Sind an dem Gegenstande der Entscheidung auch andere Personen betheilt, als jene, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist (§§. 19 und 27 des Gesetzes) und ist deren Name oder Wohnsitz nicht bekannt, so kann der Verwaltungsgerichtshof der ihm nach §. 27 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, wenn er es für zweckmäßig erachtet, durch eine Einmal in die betreffende amtliche Landeszeitung einzuschaltende Bekanntmachung entsprechen.

§. 12.

Bei der Berathung eines jeden Gegenstandes hat zunächst der Referent eine Darstellung des Sachverhaltes vorzutragen und in Betreff der Erledigung seinen Antrag zu stellen.

Ist ein Correferent bestellt, so hat derselbe sein Gutachten unmittelbar nach dem Referenten abzugeben.

Hierauf hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Stimmführern in der Ordnung, in welcher sie sich melden, das Wort zu ertheilen.

Abweichende Anträge sind in der Debatte zu stellen und zu begründen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird oder die Debatte beendet ist, hat der Vorsitzende die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen.

§. 13.

Die Fragen, über welche und die Ordnung, in welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden vom Vorsitzenden festgestellt.

Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von der Rathversammlung berathen und Beschluß gefaßt werden.

Die Räte haben ihre Stimmen nach dem Dienstrange, vom ältesten angefangen, abzugeben.

In der Plenarversammlung haben die als Stimmführer anwesenden Senatspräsidenten nach allen Räten, und zwar der jüngere vor dem älteren abzustimmen.

Die Abstimmung findet ohne Motivierung statt.

§. 14.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (§. 37 des Gesetzes).

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben.

Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben.

Besteht in den Fällen der §§. 40 und 41 des Gesetzes oder sonst der Unterschied zwischen zwei gleich getheilten Meinungen nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen.

Auch wenn die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Abgabe seiner Stimme nicht eintritt, ist derselbe berechtigt, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben.

§. 15.

Hat sich für keine Meinung eine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei welcher die gestellten Anträge nöthigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

§. 16.

Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Berathung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zu Grunde zu legen, daß bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre Stimmen über die weiteren Punkte unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

§. 17.

In gleicher Weise (§§. 12 bis 16) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen.

§. 18.

Will ein Stimmführer von der abgegebenen Stimme zurücktreten, so hat er dies vor dem Schlusse der Sitzung zu erklären. Wird dadurch das Stimmenverhältniß in der Art geändert, daß der gefaßte Beschluß nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so ist

eine neue Abstimmung vorzunehmen. Auch kann in diesem Falle die Wiederaufnahme der Debatte beschlossen werden.

§. 19.

Das Abstimmungsergebniß hat der Schriftführer auf dem Referate oder auf beigefügten Bögen zu verzeichnen.

Diese Aufzeichnung hat nebst der Angabe des Berathungstages und der Benennung der Anwesenden eine vollständige Darstellung des Vorganges bei der Abstimmung zu enthalten.

Alle gestellten Anträge sind anzuführen und die Stimmführer anzugeben, welche für dieselben gestimmt haben.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich aufzusetzen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung über die Abstimmung beigelegt werde.

Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Schriftführers zu prüfen und dieselben erforderlichenfalls nach veranlaßter Richtigstellung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§. 20.

Wenn es sich um vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen (§. 13, Absatz 4 des Gesetzes) handelt, kann die Abstimmung auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf dem schriftlichen Wege veranlaßt werden. Ergibt sich jedoch zwischen den zwei stimmführenden Räten eine Meinungsverschiedenheit, so ist darüber jedenfalls eine Sitzung abzuhalten.

§. 21.

Die auf Grund der gefaßten Beschlüsse hinauszugehenden Erledigungen sind in der Regel vom Referenten, und wenn der Beschluß in der Hauptsache gegen die Ansicht desselben gefaßt wurde, von jenem Stimmführer zu entwerfen, dessen Antrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Dem Vorsitzenden liegt ob, die Uebereinstimmung des Erledigungsentwurfes mit dem Beschlusse zu prüfen.

§. 22.

Der Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens und die Verweisung der Streitsache zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung (§. 28 des Gesetzes) ist über Vortrag des Referenten durch einen Rathsbeschluß auszusprechen.

§. 23.

Geschäftsstücke, deren Erledigung auf die Rechte der Betheiligten keinen entscheidenden Einfluß nimmt und bezüglich welcher eine Berathung im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, können, wenn der Präsident mit dem Antrage des Referenten einverstanden ist, ohne Berathung (current) erledigt werden.

§. 24.

Advocaten, welche als Vertreter der Parteien eintreten, sowie Bevollmächtigte von Behörden, Körperschaften und Gemeinden (§. 31 des Gesetzes) haben ihre Berechtigung zur Vertretung gehörig nachzuweisen.

§. 25.

Bei der mündlichen Verhandlung hat zunächst der Referent seinen schriftlich aufgesetzten Vortrag vorzulesen.

Dieser hat eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes der für die Beschwerde angeführten Gründe und der allfälligen Gegenausführungen der belangten Verwaltungsbehör-

den und Parteien, jedoch keine Äußerung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten.

Hierauf wird dem Beschwerdeführer, sodann dem Vertreter der belangten Verwaltungsbehörde und nach diesem den etwa mitbetheiligten Personen das Wort erteilt.

Den Belangten gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

§. 26.

Den Betheiligten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Punkte in dem über die mündliche Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§. 42 Absatz 1 des Gesetzes) zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen eines Betheiligten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

§. 27.

An der Berathung und Beschlussfassung über das auf Grund der mündlichen Verhandlung zu schöpfende Erkenntniß dürfen nur jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Theil nehmen, welche der ganzen mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 9 finden auf die Beschlüsse dieses Senates keine Anwendung.

§. 28.

Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, daß über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden sein wird, und ist der Verhandlungssenat nicht aus sechs Räten und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, so ist die Verhandlung sofort abzubrechen und über die Streitfrage eine neue Verhandlung vor dem verstärkten Senate anzuberaumen.

Eine neue Verhandlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Frage der Giltigkeit einer Verordnung bei der auf die mündliche Verhandlung folgenden Berathung (§. 36 des Gesetzes) angeregt und deshalb vom Verhandlungssenate die Wiederholung der Verhandlung vor dem verstärkten Senate beschlossen wird.

§. 29.

Bei der im §. 27 erwähnten Berathung hat zunächst der Referent seinen Antrag in Bezug auf die zu fassenden Beschlüsse zu stellen.

Bezüglich der Form der Berathung, Abstimmung und Beschlussfassung, bezüglich des Inhaltes und der Beglaubigung des Protokolls (§. 42, Absatz 2 des Gesetzes), sowie bezüglich der Ausfertigung des Erkenntnisses haben die Anordnungen der §§. 12 bis 18, 19, Absatz 2 bis 5 und 21 zu gelten.

§. 30.

Die Entscheidungen der Plenarversammlung und des Plenums der Finanzsenate (§. 9) sowie alle Entscheidungen, welche die Giltigkeit einer Verordnung betreffen, sind in besondere Sammlungen aufzunehmen.

Alle diese Entscheidungen sind überdies zu vervielfältigen und sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes mitzutheilen.

§. 31.

Hinsichtlich des Verkehrs des Verwaltungsgerichtshofes mit Behörden und Parteien, sowie hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei (§. 32 des Gesetzes), dann bezüglich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren

Geschäftsbehandlung haben die für die ordentlichen Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung zu finden.

§. 32.

Dem Verwaltungsgerichtshofe bleibt vorbehalten, Aenderungen dieser Geschäftsordnung zu beantragen. Solche Anträge hat der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarversammlung zu verhandeln und durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen (§. 46 des Gesetzes).

§. 33.

Wo in dieser Geschäftsordnung das Gesetz ohne weitere Bezeichnung berufen ist, wird darunter das Gesetz vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, verstanden.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876,
womit in Ausführung des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), §. 46, Alinea 1. Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 8. August 1876, Nr. 95.)

1. Die Leitung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem rangsältesten Senatspräsidenten zu. Falls auch die Senatspräsidenten verhindert wären, hat der rangsälteste Hofrath die Leitung zu übernehmen.

2. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter steht insbesondere das Recht der Zueitheilung der Geschäfte an die Räthe und an die Hilfsbeamten für den Concepts- und Manipulationsdienst, ferner das Recht der Bestellung eines Correferenten in wichtigen Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen und Verhandlungen, als auch Zeit und Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter Beobachtung der im §. 13 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) enthaltenen Bestimmungen zu. Ihm sind die Verhandlungs- und Berathungsprotokolle sämtlicher Senate vorzulegen.

Er ernennt den Kanzleidirector aus der Mitte der Räthe und den Präsidialsecretär aus den sonstigen Conceptsbeamten des Verwaltungsgerichtshofes.

3. Die Besetzung derjenigen Dienstposten des Verwaltungsgerichtshofes, für welche die Ernennung nicht Seiner Majestät vorbehalten ist, erfolgt im Wege der Concursauschreibung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst.

Wenn jedoch im Laufe eines Concurses oder durch die Besetzung jener Stelle, für welche der Concur ausgeschrieben wurde, ein gleicher Dienstplatz erledigt wird, und dafür geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concursauschreibung unterlassen werden.

Bei der Besetzung der den ausgedienten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen und jener Dienstposten, bei deren Verleihung ihnen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, sind die einschlägigen besonderen Vorschriften zu beobachten.

4. In Betreff des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Angestellten des Verwaltungsgerichtshofes und der Verpflichtung der Bewerber um eine Dienstes-

stelle, solche Verhältnisse, wenn sie rüchftlich ihrer bestehen, in dem Gesuche anzuzeigen; dann in Betreff der Qualificationstabellen der Bewerber um eine Bedienstung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die innere Einrichtung der Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 81) Anwendung.

5. Für Personalangelegenheiten, namentlich für Dienstbesetzungen und für die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Beamten und der Diener des Verwaltungsgerichtshofes hat der Präsident dieses Gerichtshofes eine aus sechs Mitgliedern desselben bestehende ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze zusammenzusetzen, welche über Angelegenheiten dieser Art durch Stimmenmehrheit entscheidet.

6. Kein Beamter oder Diener des Verwaltungsgerichtshofes darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Der Präsident leistet den Diensteid in die Hände Seiner Majestät des Kaisers.

Die Senatspräsidenten, Räte und übrigen Conceptsbeamten, die Directoren der Hilfsämter und Hilfsämter-Directions-Adjuncten werden vom Präsidenten, die übrigen Kanzleibeamten und die Diener von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

7. Im Falle der Verzichtleistung auf eine Dienstesstelle ist sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 81) zu benehmen.

8. Daselbe gilt von den ebendort vorgeschriebenen Personalstandesausweisen, von welchen ein Pare bei dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes aufzubewahren und ein zweites dem Ministerpräsidenten zu überreichen ist.

9. Ein Beamter des Verwaltungsgerichtshofes darf als Vorsitzender oder Rath an der Verwaltung der Gerechtigkeit sich nicht betheiligen und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;
2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und Derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;
3. in Geschäften seiner Wahl oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder;
4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;
5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem als in dem 2., 3. und 4. Absätze bezeichneten Personen im eigenen Namen oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache theilnehmen;
6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;
7. auch kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe Niemand an der Entscheidung in Angelegenheiten theilnehmen, worüber er schon in der administrativen Verhandlung, auf Grund welcher die den Beschwerdegegenstand bildende Entscheidung oder Verfügung erlossen ist, als Referent, Stimmführer, Revident oder Approbant seine Meinung abgegeben hat;
8. ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes ist von der Führung des Referates und des Vorsizes bei der Verhandlung und Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei einem der Verwaltungsorgane, oder der Beamte, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte haben die von 1 bis 6 angeführten Verhältnisse, falls sie bei ihnen eintreten, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen und um die Enthebung von der aufgetragenen Amtshandlung zu bitten.

Bestehende Mieth- und Pachtverträge sind als kein Verhältniß anzusehen, welches nach Absatz 5 die Ausschließung begründet.

10. Der Präsident kann den Beamten und Dienern des Verwaltungsgerichtshofes auf sechs Wochen Urlaub ertheilen.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, einem Beamten oder Diener innerhalb eines Jahres auf Einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in der Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen zu ertheilen, so ist die Bewilligung des Ministerpräsidenten einzuholen.

Die Urlaubsertheilung für den Präsidenten ist bei Seiner Majestät zu erwirken.

Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist dem Präsidenten, und wenn es in des Letzteren Person eintritt, dem Ministerpräsidenten anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

11. Auf die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten des Verwaltungsgerichtshofes findet das Gesetz vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) Anwendung.

Nichtrichterlichen Beamten oder Dienern des Verwaltungsgerichtshofes, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Dienst aufgelegten Pflichten verletzen, kann der Präsident Mahnungen und Verweise ertheilen oder gegen sie, wenn diese Mittel fruchtlos bleiben, Abzüge bis zum Betrage einer vierteljährigen Gebühr an Gehalt und Activitätszulage verhängen.

Gegen schriftlich ertheilte Verweise und gegen verhängte Abzüge steht dem dadurch Betroffenen die Beschwerde an den Ministerpräsidenten binnen 14 Tagen offen.

Bleiben diese geringeren Disciplinarverfügungen ohne Wirkung, oder liegt eine an und für sich grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung auf die den Umständen angemessene jener Disciplinarstrafen zu erkennen, welche in solchen Fällen wider nicht richterliche Beamte und Diener der ordentlichen Gerichte Anwendung finden.

12. Die über die Befugnisse des Präsidenten hinausgehende Disciplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und die Diener des Verwaltungsgerichtshofes wird von diesem Gerichtshofe selbst, beziehungsweise von der nach Punkt 5 zusammensetzenden Personalcommission unter stimmungsmäßiger Anwendung der für die nicht richterlichen Beamten und Diener der Gerichte geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81, I. Theil, 7. Hauptstück ausgeübt. Die daselbst dem Justizminister zugewiesenen Befugnisse stehen dem Ministerpräsidenten zu.

13. Alle schriftlich ausgefertigten Disciplinarverfügungen, sie mögen nach Punkt 11 von dem Präsidenten, oder nach Punkt 12 von der Personalcommission ausgehen, sind in den Personalstandesausweis (Punkt 8) einzutragen.

Nach dreijähriger tabelloser Aufführung kann der Betreffende um die Löschung eines in dem Personalstandesausweise eingetragenen Verweises ansuchen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

14. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schluß eines jeden Solarjahres dem Ministerpräsidenten zur Einsicht und zur Vorlage an Seine Majestät über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäfte einen Ausweis zu überreichen, welcher in seiner ersten Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, in der zweiten den Geschäftsstand

gesondert nach den einzelnen Ministerien, wider deren Entscheidungen oder Verfügungen die Beschwerden gerichtet sind, oder in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten gehören, endlich in der dritten Abtheilung ländlerweise den Geschäftsstand aus Anlaß von Beschwerden wider Entscheidungen oder Verfügungen der Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung zu umfassen hat.

15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

| | | | |
|-----------------|---------------------|-----------------|--------------|
| Auersperg m. p. | Fasser m. p. | Stremayr m. p. | Glaser m. p. |
| Unger m. p. | Chlumecky m. p. | Pretis m. p. | Horst m. p. |
| | Piemialkowski m. p. | Mannsfeld m. p. | |

**Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-
Direction ddo. 17. August 1876, Z. 1622/Pr.**

(Landesgesetzblatt vom 25. August 1876, Nr. 12.)

In Vollziehung des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. August 1876 Z. 19.882, wird die Verzehrungssteuerlinie an der östlichen Seite der Stadt Wien, welche durch die Donauregulirung in ihrem Zuge unterbrochen wurde, mit 21. August 1876 an das rechte Ufer der regulirten Donau verlegt, und werden hiermit alle Gebiethstheile zwischen dem dormaligen rechten Donauufer und dem Donau canal, welche bisher außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegen sind, dem Verzehrungssteuergebiete der Stadt Wien einverleibt.

Mit diesem Zeitpunkte wird das Verzehrungssteuer-Linienamt Lador an die Kaiser Franz Josephs-Brücke verlegt und an der Kronprinz Rudolfs-Brücke ein Verzehrungssteuer-Linienamt aufgestellt.

**Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 11. August 1876,
betreffend die Vorführung der Pferde (Tragthiere) vor die Pferde-Classifications-Commission des zeitweiligen Aufenthaltsortes.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. September 1876, Nr. 110.)

Denjenigen Pferde- (Tragthier-) Besitzern, welche zur Zeit der Pferde-Classification mit ihren Pferden von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abwesend sind, ist gestattet, ihre Pferde (Tragthiere) der in oder zunächst ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte fungirenden Pferde-Classifications-Commission zur Besichtigung und Classification vorzuführen.

Zu diesem Behufe haben derlei Pferdebesitzer bei der nach §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) in der Gemeinde ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgenden Anzeige des Standes der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Tragthiere — unter genauer Angabe des Ortes und Bezirkes, dann der Zeit des zeitweiligen Aufenthaltes, ferner der dahin mitgenommenen Pferde (Tragthiere) — um die Classification dieser Pferde im Delegirungswege anzusuchen.

Dieses Ansuchen ist in den Anzeigezettel, beziehungsweise in den vom Gemeindevorstande zusammenzustellenden Ausweis über die angezeigten Pferde (Tragthiere) und zwar in

die Rubrik „Anmerkung“ aufzunehmen. Der Gemeindevorsteher hat das Delegirungsansuchen mittelst Vorlage einer Abschrift des betreffenden Anzeigezettels oder Auszuges aus dem Ausweise über die angezeigten Pferde zur Kenntniß der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Von Seite dieser politischen Bezirksbehörde ist, wenn gegen die Willfährung kein Anstand obwaltet, unter Anschluß von zwei Parien des nach dem Formulare B zur Ministerial-Verordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) auszufertigenden und in den Rubriken 1, 2, 3 auszufüllenden Ausweises, die politische Bezirksbehörde des zeitweiligen Aufenthaltes um die Veranlassung der Pferdevorführung vor die im zeitweiligen Aufenthaltsorte oder demselben zunächst fungirende Pferde-Classifications-Commission, dann um Rücksendung eines Exemplares dieses Ausweises — nach Ausfüllung der Rubriken 4, 5, 6 — zu ersuchen.

Nur die auf Grund ertheilter Bewilligung stattgefundene Classification im Delegirungswege enthebt von der Verpflichtung der Pferdevorführung vor die Pferde-Classifications-Commission des gewöhnlichen Wohnsitzes.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Mannsfeld m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 7. Juni 1876, Z. 1878.

Instruction für das Stenographenbureau des Wiener Gemeinderathes.

(Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, S. 127.)

§. 1.

Die stenographische Aufnahme der Verhandlungen des Gemeinderathes erfolgt durch das gemeinderäthliche Stenographenbureau, welches aus sechs Stenographen, darunter dem Leiter des Stenographenbureaus und aus 4 Mundanten besteht.

Stenographen und Mundanten werden dem Beamtenstatus des Magistrates entnommen, und zwar erstere in der Regel dem Concepts-, letztere dem Kanzleistatus.

§. 2.

Die Bewerber um eine Stenographenstelle haben ihre Befähigung durch zwei Probeaufnahmen nach einem einheitlichen (derzeit Gabelsberger'schen) Systeme darzuthun.

Eine dieser Probeaufnahmen besteht in der stenographischen Aufnahme eines Dictates, sowie in der Uebertragung desselben, die zweite in der stenographischen Aufnahme eines Theiles einer öffentlichen Plenarversammlung.

Diese Probeaufnahme veranstaltet und beurtheilt der Leiter des Präsidialbureaus.

Die Mundanten müssen eine geläufige, correcte und leserliche Schrift besitzen.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder des Stenographenbureaus erfolgt durch den Herrn Bürgermeister über Vorschlag des Leiters des Präsidialbureaus.

§. 4.

Die Leitung des Stenographenbureaus obliegt dem vom Herrn Bürgermeister hierzu designirten Stenographen.

§. 5.

Die Verhandlungen der öffentlichen Plenarsitzungen sind regelmäßig, die vertraulichen Plenarsitzungen, sowie andere Verhandlungen des Gemeinderathes aber ausnahmsweise stenographisch aufzunehmen und werden die Stenographen von dem Stattfinden der ersteren durch das Ueberfenden der gedruckten Tagesordnung, bezüglich der letzteren aber durch eine vom Leiter des Präsidialbureaus an den Leiter des Stenographenbureaus ergangene specielle Weisung verständigt.

§. 6.

Die Mitglieder des Stenographenbureaus sind durch ihren Diensteid verpflichtet, das Amtsgeheimniß zu wahren und unterstehen, in soferne sie Communalbeamte sind, auch in allen übrigen Beziehungen ihrer Verwendung als Stenographen den Vorschriften der Dienstpragmatik.

§. 7.

Zu der für die Sitzung anberaumten Stunde haben sich die Stenographen, sowie die Mundanten in der ihnen angewiesenen Localität zu versammeln und dieselbe nicht sofort nach Schluß der Sitzung, sondern erst dann zu verlassen, wenn sie den auf sie entfallenden Theil des Stenogrammes vollendet und ihre Arbeit dem Leiter des Stenographenbureaus übergeben haben.

§. 8.

Die stenographische Aufnahme geschieht in Abschnitten (Partien) in der Zeitdauer von je 15 Minuten gleichzeitig durch zwei Stenographen, von welchen jeder die Hälfte des von ihm aufgenommenen Stenogrammes in die Currentschrift zu übertragen, die zweite Hälfte aber im Mundum zu corrigiren hat.

Die einzelnen Partien sind behufs ihrer Zusammenstellung mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

§. 9.

Die Stenographenpaare haben sowohl rücksichtlich des Beginnes der Sitzung als auch im Verlaufe derselben einen Turnus einzuhalten.

§. 10.

Die stenographischen Aufnahmen haben wortgetreu zu sein.

Nothwendig erscheinende stylistische Aenderungen müssen im Stenogramme besonders hervorgehoben werden.

Auch sind die Vorfälle während der Sitzungen, z. B. Vorsitzwechsel, Beifallsbezeugungen u. s. w. anzuführen. Etwaige Lücken sind im Einvernehmen mit dem betreffenden Redner auszufüllen und solche Ergänzungen gleichfalls besonders zu bezeichnen.

§. 11.

Werden von einem Referenten oder während der Debatte von einem Redner Actenstücke vorgelesen, was die Stenographen usuell mit den Anfangs- und Schlußworten notiren, so sind diese Actenstücke bei der Uebertragung vollständig zu geben und haben sich die Stenographen wegen Erlangung der bezüglichen Schriftstücke an den betreffenden Redner, eventuell an die Präsidialbeamten zu wenden.

Wurden die vorgelesenen Schriftstücke vervielfältigt, so ist es gestattet, dieselben zur Einschaltung zu benützen.

§. 12.

Bei der Uebertragung hat jedes Referat, sowie jeder für sich abgeschlossene Gegenstand oder eine längere Rede mit einem neuen Bogen zu beginnen.

§. 13.

Der Leiter des Stenographenbureaus hat die ordnungsmäßig zusammengestellten Aufnahmen über jede Sitzungsverhandlung zur Drucklegung geeignet, an dem der Sitzung unmittelbar nächstfolgenden Tage längstens bis 9 Uhr Früh dem Präsidialbureau zu übergeben, und gleichzeitig auch die zur Abschrift entlehnten Actenstücke, welche nur im Amtlocale benützt werden dürfen, zurückzustellen.

Einzelne Theile des Stenogrammes sind über besondere Anordnung schon während der Sitzung oder unmittelbar nach Schluß derselben zu liefern.

§. 14.

Die stenographischen Aufzeichnungen sind von dem Leiter des Stenographenbureaus auf die Dauer von mindestens Einem Monate, jedenfalls aber so lange aufzubewahren, bis die Wichtigstellung und Versendung des diesfälligen Berichtes erfolgt sein wird.

§. 15.

Die Stenographen beziehen je eine Remuneration von 30 fl. monatlich, Mundanten eine solche von 15 fl. monatlich; der Leiter des Bureaus überdies eine Zulage von monatlich 10 fl., welche Beträge mittelst einer vom Leiter des Stenographenbureaus verfaßten und vom Leiter des Präsidialbureaus vidirten Consignation am 25. eines jeden Monates in verfallenen Raten zu beheben sind.

§. 16.

Im Falle zeitweiliger Verhinderung hat ein Stenograph rechtzeitig und auf seine Rechnung einen verlässlichen Substituten zu bestellen, der jedoch dem Leiter des Stenographenbureaus namhaft zu machen ist, welcher über dessen Zulassung die Weisung des Leiters des Präsidialbureaus einzuholen hat.

Der Leiter des Stenographenbureaus hat im Falle seiner Verhinderung einen Vertreter dem Leiter des Präsidialbureaus anzuzeigen, dem jedoch eine entsprechende weitere Verfügung vorbehalten bleibt.

Für den Fall einer zeitlichen Verhinderung eines Mundanten hat dieser rechtzeitig die Anzeige der Kanzleidirection zu machen, welche für einen Stellvertreter auf Rechnung des Verhinderten Vorsorge zu treffen hat.

Dauert die Verhinderung eines Stenographen oder Mundanten länger als drei Wochen, so wird der Leiter des Präsidialbureaus über erfolgte Anzeige die erforderliche Verfügung treffen.

Wurde die Verhinderung nicht rechtzeitig zur Anzeige gebracht, so wird vom Leiter des Stenographenbureaus, eventuell vom Leiter des Präsidialbureaus auf Kosten des Verhinderten ein Substitut bestellt.

§. 17.

Jedem Stenographen steht das Recht zu, gegen eine beim Leiter des Präsidialbureaus angebrachte vierzehntägige Kündigung den Dienst zu verlassen, wogegen derselbe jedoch im Falle einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflicht sofort von diesem Dienste enthoben werden kann.

Vom 7. Juli 1876, Z. 2496.

Nach dem Magistratsantrage erhält die Linie in der Verlängerung der Alteegasse die Bezeichnung „Südbahnlinie“.

Vom 11. Juli 1876, Z. 2103.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Bestellung eines Sanitätsdieners für den X. Bezirk mit einem Taggelde von 1 fl. 50 kr. und zu diesem Zwecke ein Zuschußcredit zur Ausgabrubrik 1, „Fixe Bezüge des städt. Sanitätspersonales“ im Betrage von 350 fl. bewilligt.

Vom 4. August 1876 (—).

Der Gemeinderath beschließt:

1. Der Gemeinderath nimmt den von der Lagerhaus-Commission erstatteten Bericht über die Vereinbarungen mit dem k. k. Handelsministerium, den Gesellschaften der in Wien einmündenden Eisenbahnen, der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der k. k. Finanz-Landes-Direction und der Donauregulirungs-Commission zur Kenntniß.

2. Für die Errichtung einer eigenen Expositur des k. k. Hauptzollamtes mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ist ein jährlicher Pauschalbetrag von 2400 fl. in verfallenen Monatsraten an das k. k. Aerar zu entrichten.

3. Für das von der Donauregulirungs-Commission der Gemeinde Wien zum Behufe der Herstellung der nöthigen Communicationswege mit der Donauuferbahn und dem Donauströme überlassene Areale im Ausmaße von 83.700 Quadratmetern ist ein jährlicher Pauschalbetrag von 3000 fl. in vierteljährig verfallenen Raten zu entrichten.

Vom 4. August 1876 (—).

Der Gemeinderath faßt hinsichtlich des Projectes in Betreff der Adaptirung der Maschinenhalle, der Schienenverbindung mit der Donauuferbahn und dem Donauströme nebst Herstellung des nöthigen Straßenzuges folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderath beschließt:

I. Das vorliegende Project im approximativen Kostenbetrage von 470.000 fl. wird genehmigt und der Magistrat mit dem Stadtbauamte aufgefordert, im Vereine mit der technischen Abtheilung der Lagerhaus-Commission die Bauten sofort in Angriff zu nehmen und mit aller Beschleunigung dahin zu wirken, daß das Lagerhaus längstens bis Ende October 1876 entweder ganz oder zum größten Theile eröffnet werden kann.

II. a) Mit der Leitung der gesammten Bauarbeiten wird die technische Abtheilung der Lagerhaus-Commission mit dem Herrn Gemeinderathe Rudolf Ritter v. Gunesch, dem Herrn Magistratsrathe Wenzel und dem Herrn Bauamtsingenieure Berger betraut.

b) Innerhalb des genehmigten Credites per 470.000 fl. kann dieses Baucomité alle erforderlichen Vorkehrungen behufs schleuniger Bauausführung veranlassen, namentlich die Sicherstellung aller Arbeiten und Lieferungen vornehmen und falls nöthig, technische Hilfskräfte verwenden.

c) Die Arbeitsvergebung geschieht im Wege der beschränkten Offertverhandlung und ist bei derselben nicht nur der Preis, sondern auch der von den Offerenten anzugebende Vollendungstermin in Rücksicht zu ziehen.

Vom 8. August 1876 (—).

Der von der Lagerhaus-Commission vorgelegte Lagerhaus-Gebührentarif des Wiener Stadt-Lagerhauses wird genehmigt.